

Prof. Dr. jur. Jan Kepert
www.fzkj.de



Rechtsgutachten zum Gesetz des Landes Brandenburg zur Förderung und zum Schutz junger Menschen (Brandenburgisches Kinder- und Jugendgesetz - BbgKJG) vom 25. Juni 2024

Rechtsgutachterliche Stellungnahme im Auftrag von
Fachverband Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit Brandenburg e. V.

Prof. Dr. jur. Jan Kepert,
Januar 2025

A. Vorbemerkung

Der Fachverband Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit Brandenburg e. V. bittet um gutachterliche Stellungnahme zu dem Gesetz des Landes Brandenburg zur Förderung und zum Schutz junger Menschen (Brandenburgisches Kinder- und Jugendgesetz - BbgKJG) vom 25. Juni 2024.

Mit dem Gesetz wurde „das bislang geltende Erste Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) abgelöst.“¹ Der Landesgesetzgeber hat mit dem Brandenburgischen Kinder- und Jugendgesetz einerseits landesgesetzliche Regelungsaufträge, welche durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz mit Wirkung vom 10. Juni 2021 im SGB VIII normiert worden sind, erfüllt. Andererseits wurden mit dem Landesgesetz aber auch eigenständige politische Ziele mittels weitgehender landesrechtlicher Regelungen verfolgt. So sind insbesondere „die Kinder- und Jugendrechte im Land“ durch vielfältige Vorgaben gestärkt worden. Auch wurde der „Schutz von Kindern und Jugendlichen“ über die bundesgesetzlichen Vorgaben des SGB VIII hinausgehend ausgeweitet. Ferner wurde der im SGB VIII mit Wirkung vom 10. Juni 2021 angelegte inklusive Rechtscharakter der Kinder- und Jugendhilfe landesgesetzlich weiterentwickelt.²

Da im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe (nur) eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des jeweiligen Bundeslandes besteht (ausführlich hierzu B.) hat der Gesetzgeber in Brandenburg mit dem Brandenburgischen Kinder- und Jugendgesetz im Ländervergleich sehr weitgehende Regelungen normiert. Diese Regelungen sind geeignet, die Rechtsstellung der Kinder und Jugendlichen in Brandenburg deutlich zu stärken und das Kinder- und Jugendhilferecht fortschrittlich weiterzuentwickeln. Die Regelungen in Brandenburg dürften daher für viele andere Bundesländer Vorbildcharakter haben. Gleichzeitig stellen sich durch die weitgehenden landesgesetzlichen Neuregelungen Auslegungsfragen.

¹ Gesetzesentwurf des Landes Brandenburg zum Schutz und zur Förderung junger Menschen und ihren Familien, LT-Drs. 7/9347, S. 2.

² S. hierzu Gesetzesentwurf des Landes Brandenburg zum Schutz und zur Förderung junger Menschen und ihren Familien, LT-Drs. 7/9347, S. 1 und 2.

Vor diesem Hintergrund bittet der Auftraggeber um klarstellende rechtsgutachterliche Ausführungen zu ausgewählten Regelungsbereichen. Konkret werden nachstehende Fragen aufgeworfen.

Kapitel 1, Abschnitt 3 - Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

§ 11 (1) und (2) umfassen einen hohen Anspruch an die Beteiligung junger Menschen bei allen Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe: Klärung, Benennung und Dokumentation von Selbst- und Mitbestimmungsrechten junger Menschen. Die Sorge von Trägern der freien Jugendhilfe ist, mit einer unbestimmten Aufgabe hinsichtlich Dimension und Erwartung konfrontiert zu sein. Insbesondere Trägern, die keine öffentliche Förderung für ihre Angebote erhalten, fehlt eine Orientierung für den Auftrag, der sich aus dem Paragraphen ergibt.

Welche rechtlichen Aspekte gilt es zu berücksichtigen, um die inhaltlichen Anforderungen näher zu bestimmen?

§ 12 (3) formuliert den Auftrag an Träger der freien Jugendhilfe, eigene Interessen im Beteiligungsprozess kenntlich zu machen.

Gibt es vergleichbare Vorgaben aus anderen Rechtskreisen? Welche Art und Gewichtung von Trägerinteressen sind hier zugrunde zu legen?

Kapitel 2, Abschnitt 1 – Kinderschutz

§ 15 (3) hält die Träger der Jugendhilfe dazu an, den entwicklungsangemessenen Zugang zu elektronischen Medien für Kinder und Jugendliche zu fördern. Eine solche Soll-Formulierung hat in der Praxis erfahrungsgemäß wenig Auswirkungen.

Welche vergleichbaren Regelungen können Orientierung für das tatsächliche Handeln der öffentlichen Jugendhilfe bieten?

Wie könnten belastbare Mindestansprüche auf Grundlage dieser Regelung formuliert werden?

§ 16 verbietet verfassungsfeindliche Kennzeichen in Einrichtungen und Angeboten der Jugendhilfe. Insbesondere in aufsuchenden Angeboten (z. B. Mobile Jugendarbeit, Streetwork) sowie bei der Begleitung von jungen Menschen selbst verwalteten Einrichtungen der Jugendarbeit besteht Unsicherheit im Hinblick auf das konkrete Handeln:

Absatz (1): Der Landesverband AfD Thüringen wird im Verfassungsschutzbericht Thüringen als gesichert rechtsextrem eingestuft. Ist dadurch eine Schlussfolgerung für Brandenburg zu treffen?

Absatz (4) zielt auf die Pflicht der anwesenden Fachkraft ab, „den Verstoß sofort abzustellen“. Im Falle der aufsuchenden Tätigkeit bestünde nach unserer Einschätzung nur die Möglichkeit, sich aus der Kontaktsituation zurückzuziehen und damit die Leistung zu versagen. Mit Blick auf die Arbeit in szeneorientierten Gruppen, mit sich radikalierenden jungen Menschen und mit so genannten „Systemsprengern“ kann das jedoch nicht Ziel der Regelung sein. Welche rechtlichen Spielräume gibt es, um den inhaltlichen Anspruch an die Arbeit nicht zu gefährden?

Kapitel 4, Abschnitt 1 – Allgemeine Vorschriften für die inklusive Kinder- und Jugendhilfe

Die §§ 46 und 48 formulieren hohe, jedoch nicht konkret untersetzte Ansprüche an die Träger der Jugendhilfe.

Wie kann der Unterstützungsanspruch von Maßnahmeträgern gegenüber den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe geltend gemacht werden?

Welche Auswirkungen haben die o. g. Paragraphen insbesondere bei solchen Vorhaben, die nicht allein eine fachliche Bewertung und Leistungsanpassung zur Folge haben (z. B. bauliche Barrierefreiheit von Jugendclubs, weitere personelle Ressourcen für junge Menschen mit zusätzlichen Assistenzbedarf)?

Kapitel 6, Abschnitt 2 – Verfahren der Jugendhilfeplanung

§ 60 sieht ein anderes Verfahren für die Leistungsbereiche Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit vor. Wie wird diese Unterscheidung rechtlich bewertet?

Welche Möglichkeiten haben örtliche Träger der Jugendhilfe, um abweichend von Absatz 2 längerfristige Planungsverfahren zu ermöglichen?

§ 62: Anders als der Jugendhilfeplan wird der Jugendförderplan dem Kreistag (bzw. der Stadtverordnetenversammlung) nicht nur zur Kenntnisnahme vorgelegt. Gemäß Absatz 3 ist der Beschluss von der Gebietskörperschaft zu beschließen. Dies beinhaltet

tet nach unserer Einschätzung, dass der Kreistag bzw. die Stadtverordnetenversammlung Abweichungen von dem Beschluss des Jugendhilfeausschusses beschließen kann.

Wie ist dieser Absatz rechtlich zu bewerten?

Kapitel 8, Abschnitt 1 – Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit

Mit § 87 konkretisiert der Gesetzgeber den Anspruch aus der Landesverfassung, wonach das „Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände [...], unabhängig von der Trägerschaft, Kindertagesstätten und Jugendfreizeiteinrichtungen [fördern] (Art. 27 (6) BbgVerf).

Dabei wird der Auftrag generell auf Angebote der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit ausgeweitet?

Wie ist der Absatz 1 rechtlich zu bewerten?

Welcher konkrete Auftrag wird aus Satz 3 abgeleitet?

Kapitel 8, Abschnitt 2 – Förderung der Schulsozialarbeit

In der Einschätzung viele Fachkräfte der Schulsozialarbeit hat der § 92 keine Auswirkungen auf die bislang etablierten Arbeitsweisen.

Welche rechtlichen Auswirkungen hat der § 92?

Kapitel 9, Abschnitt 4 – Örtlicher Träger der Jugendhilfe

Wie ist der § 125 rechtlich zu bewerten?

Welche Auswirkungen hat die Regelung für Jugendhilfe-Angebote in Trägerschaft von Gemeinden, die nicht örtlicher Träger der Jugendhilfe sind?

Kann aus dem § 125 abgeleitet werden, dass die Förderung/Finanzierung von Angeboten der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Schulsozialarbeit durch kreisangehörige Gemeinden, nunmehr auch als Pflichtaufgabe der nach dem SGB VIII nicht zuständigen Gebietskörperschaft (Stadt, Gemeinde, Amt) zu verstehen ist?

Ist die Aufzählung beratender Mitglieder im § 129 abschließend oder kann ein Jugendhilfeausschuss weitere beratende Mitglieder per Satzung bzw. Beschluss aufnehmen?

Kapitel 10, Abschnitt 5 – Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Wie ist der neu im Gesetz verankerte § 131 (2) Nr. 3 rechtlich zu bewerten?

Wie erfolgt die Prüfung, ob „die Voraussetzungen des § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch“ erfüllt sind?

Kapitel 12, Abschnitt 1 – Verwaltungsverfahren

§ 144 (2) bestärkt die Eigenständigkeit der freien Jugendhilfe und formuliert, dass Leistungen, die durch gesetzliche Zuschüsse zu unterstützen sind, auch mittels Vereinbarungen nach §§ 77 und 78a bis 78g SGB VIII finanziert werden können.

Welche Einschränkungen gibt es für die Finanzierung von Angeboten der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Schulsozialarbeit?

B. Landesgesetzliche Regelungsmöglichkeiten

Für die Materie der Kinder- und Jugendhilfe besteht eine konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG³ des Bundes. Ergänzende Regelungen sind durch Landesrecht möglich. Nach Art. 72 Abs. 1 GG haben die Bundesländer im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung eine Befugnis zur Gesetzgebung aber nur, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat. Daher bestimmen sich die Handlungsmöglichkeiten der Bundesländer auf dem Gebiet der Gesetzgebung in der Kinder- und Jugendhilfe danach, inwiefern der Bundesgesetzgeber mit dem SGB VIII von seiner Gesetzgebungskompetenz nicht Gebrauch gemacht hat.⁴

Für die Regelungsmöglichkeiten des Landesgesetzgebers auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe bedeutet dies, dass gesetzliche Regelungen davon abhängen, wie weit die bundesgesetzlichen Vorgaben des SGB VIII reichen. Diesbezüglich gibt es erhebliche Unterschiede innerhalb der einzelnen Kapitel, Abschnitte und Unterabschnitte des SGB VIII. So wird bundegesetzlich in einzelnen Kapiteln oder Abschnitten bewusst ein landesrechtlicher Regelungsauftrag vorgegeben. Solch ein Regelungsauftrag findet sich auch bei Einzelbestimmungen. Andere Regelungsbereiche sind hingegen sehr weitgehend und abschließend im SGB VIII geregelt, sodass kein oder kaum ein landesgesetzlicher Regelungsspielraum verbleibt.

So findet sich beispielsweise bundegesetzlich mit § 15 SGB VIII für die Leistungen nach §§ 11 bis 14 SGB VIII ein expliziter Landesrechtsvorbehalt („*das Nähere über Inhalt und Umfang der in diesem Abschnitt geregelten Aufgaben und Leistungen regelt das Landesrecht*“). Der Bundesgesetzgeber hat bei Normierung der §§ 11 bis 14 SGB VIII bewusst nur beschränkt von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz

³ S. hierzu BVerfG, B. v. 18.07.1967, 2 BvF 3/62 u.a., juris.

⁴ S. hierzu auch Meysen/Münder/Schönecker, Rahmensetzung der Länder bei Hilfen zur Erziehung, S. 46.

Gebrauch gemacht und überlässt es den Bundesländern ausdrücklich Näheres zu regeln.

Entsprechende Vorgaben sind sehr spezifisch teilweise auch in einzelnen Regelungen enthalten.⁵ So wird beispielsweise mit § 13a S. 3 und 4 SGB VIII Folgendes vorgegeben: *„Das Nähere über Inhalt und Umfang der Aufgaben der Schulsozialarbeit wird durch Landesrecht geregelt. Dabei kann durch Landesrecht auch bestimmt werden, dass Aufgaben der Schulsozialarbeit durch andere Stellen nach anderen Rechtsvorschriften erbracht werden.“*

Anders ist die Rechtslage für Regelungsbereiche des SGB VIII zu beurteilen, bei welchen der Bundesgesetzgeber lediglich deklaratorisch auf die landesgesetzliche Regelungsmöglichkeit hinweist (z.B. § 49 SGB VIII⁶) oder gar keine Hinweise auf landesgesetzliche Regelungsmöglichkeiten gibt. Für diese SGB VIII-Regelungsbereiche bedeutet dies, dass die Bundesländer mit Landesgesetzen nur Regelungen in rechtskonformer Weise erlassen können, solange und soweit mit den Regelungen des SGB VIII keine abschließenden und entgegenstehenden Regelungen getroffen worden sind. Im jeweiligen Einzelfall ist dann zu prüfen, ob die bundesgesetzliche Regelung als abschließend zu betrachten ist, sodass landesrechtlich keine Regelungsmöglichkeit mehr verbleibt.

Ob das Land Brandenburg mit dem Brandenburgisches Kinder- und Jugendgesetz landesrechtliche Vorgaben in rechtskonformer Weise machen kann, hängt damit von der Reichweite des jeweiligen SGB VIII-Regelungsgehalts ab. Teilweise können die obenstehend benannten Fragen klar beantwortet werden, weil der Landesgesetzgeber evident in rechtskonformer Weise regeln kann und hiervon mit hinreichender Bestimmtheit Gebrauch gemacht hat. Einige der benannten Regelungsbereiche werfen allerdings komplexe Fragen auf, welche im Rahmen der vorliegenden kurzgutachterlichen Betrachtung nicht vollumfänglich beantwortet werden können.

⁵ S. hierzu auch Münder, Rechtliche Möglichkeiten zur Sicherung der Qualität bei der Förderung von Grundschulkindern, S. 10 sowie Meysen/Münder/Schönecker, Rahmensetzung der Länder bei Hilfen zur Erziehung, S. 47.

⁶ S. hierzu Wiesner in Wiesner/Wapler SGB VIII § 49 Rn. 2.

C. Stellungnahme zu einzelnen Regelungen

I. Kapitel 1, Abschnitt 3 - Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Mit den §§ 11 ff. BbgKJG werden weitgehende Beteiligungsrechte für Kinder und Jugendliche normiert. Spiegelbildlich werden für „Träger von Einrichtungen und Angeboten der Jugendhilfe“ entsprechende „Verantwortungen“ (§ 11 Abs. 1 S. 1 BbgKJG) vorgegeben.

Die neu normierten Beteiligungsrechte fußen auf einer völker- und europarechtlichen Grundlage bzw. Verpflichtung.⁷ Insbesondere mit der VN-Kinderrechtskonvention (VN-KRK) besteht ein völkerrechtlicher Motor zur Weiterentwicklung der Rechtslage zum Wohle des Kindes. Von besonderer Bedeutung ist zunächst das in Art. 3 Abs. 1 der VN-KRK normierte Kindeswohlprinzip. Mit Art. 3 Abs. 2 VN-KRK wird die Legislative und die Exekutive zudem wie folgt verpflichtet:

„Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen.“

Nach der VN-KRK kommt ferner der Berücksichtigung des Kindeswillens bei jedem staatlichen Handeln besondere Bedeutung zu. Art. 12 Abs. 1 VN-KRK enthält nachstehende Vorgabe:

„Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.“

⁷ Dies wird auch mit der Gesetzesbegründung präzise betont, s. hierzu Gesetzesentwurf des Landes Brandenburg zum Schutz und zur Förderung junger Menschen und ihren Familien, LT-Drs. 7/9347, S. 11

Auch mit Art. 24 Abs. 1 S. 3 Grundrechtecharta wird europarechtlich vorgegeben, dass die Meinung des Kindes in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise zu berücksichtigen ist.

Die Regelungen in §§ 11 ff. BbgKJG haben daher eine hohe rechtliche Berechtigung. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass mit den benannten völkerrechtlichen und europarechtlichen Vorgaben ausschließlich der Staat bzw. staatliche Akteure verpflichtet werden.

Folgerichtig werden bundesgesetzlich im Kinder- und Jugendhilferecht mit § 3 Abs. 2 S. 2 SGB VIII „Leistungsverpflichtungen“ auch ausschließlich Trägern der öffentlichen Jugendhilfe auferlegt. Träger der freien Jugendhilfe handeln autonom und können daher (bundes-)gesetzlich nicht verpflichtet werden.

Es ist daher rechtlich fraglich, ob mit §§ 11 ff. BbgKJG Träger der freien Jugendhilfe rechtskonform verpflichtet werden können. Nach hiesiger Auffassung weisen die Regelungen auch eine gewisse Ambivalenz auf. So werden mit § 11 Abs. 1 S. 1 BbgKJG „Träger von Einrichtungen und Angeboten der Jugendhilfe“ uneingeschränkt in die Verantwortung genommen, um „Selbst- und Mitbestimmungsrechte der Kinder und Jugendlichen zu klären, konkret zu benennen und zu dokumentieren“. Nach § 11 Abs. 1 S. 2 BbgKJG sind „die Beteiligungsformen der Information, Anhörung und Mitbestimmung (...) den Kindern und Jugendlichen zugänglich zu machen und mit ihnen gemeinsam auszugestalten“. Gem. § 11 Abs 2 BbgKJG haben Kinder und Jugendliche einen Anspruch u.a. gegenüber „allen Trägern“ (...), „an sie betreffenden Entscheidungen alters- und entwicklungsangemessen entsprechend § 4 Absatz 3 beteiligt zu werden“.

Nach dem mit § 4 Abs. 2 SGB VIII vorgegebenen Subsidiaritätsgrundsatz sind „Träger von Einrichtungen und Angeboten der Jugendhilfe“ i.S.d. § 11 Abs. 1 S. 1 BbgKJG primär Träger der freien Jugendhilfe. Einschränkend findet sich aber für Träger der freien Jugendhilfe mit § 12 Abs. 3 S. 1 BbgKJG die Vorgabe, dass Träger der freien Jugendhilfe „Beteiligungsprozesse (nur) unterstützen sollen“. Hieraus lässt sich schließen, dass nach §§ 11 ff. BbgKJG die Sicherstellung von Beteiligung von Kindern und

Jugendlichen eine Aufgabe ist, die zuvörderst die öffentliche Jugendhilfe trifft und Trägern der freien Jugendhilfe hierbei (nur) eine Unterstützungsfunktion zukommt. Diese Schlussfolgerung rechtfertigt auch der Gesetzesentwurf mit Stand vom 12.11.2023. Hier waren die Beteiligungsrechte und Pflichten in §§ 15 ff BbgKJG verortet. Mit § 15 BbgKJG wurde explizit die Beteiligung „durch staatliche Stellen“ benannt.

Auch ist unklar, wann „Entscheidungen“ i.S.d. § 11 Abs. 2 und 3 BbgKJG durch Träger der freien Jugendhilfe getroffen werden. Entsprechende „Entscheidungen“ werden primär von örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe beim Vollzug der Leistungen i.S.d. § 2 Abs. 2 SGB VIII sowie anderen Aufgaben i.S.d. § 2 Abs. 3 SGB VIII getroffen. Ein Träger der freien Jugendhilfe wird eine „Entscheidung“ i.S.d. § 11 Abs. 2 und 3 BbgKJG wohl eher selten treffen. Anwendungsfälle können entstehen, wenn die weitere Leistungserbringung aufgrund einer eigenen Entscheidung des Trägers der freien Jugendhilfe verändert oder beendet werden soll.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der genaue rechtliche Gehalt der §§ 11 ff. BbgKJG trotz der in § 4 Abs. 3 BbgKJG enthaltenen Vorgabe nicht hinreichend klar ist. Insbesondere bleiben die Obliegenheiten der Träger der freien Jugendhilfe unklar. Nach hiesiger Auffassung können Träger der freien Jugendhilfe aufgrund der eindeutigen bundesgesetzlichen Vorgabe des § 3 Abs. 2 S. 2 SGB VIII und der Trägerautonomie nicht rechtskonform landesgesetzlich zu einer weitgehenden eigenständigen Beteiligung von Kindern verpflichtet werden.⁸ Auch werden Träger der freien Jugendhilfe eher selten „Entscheidungen“ i.S.d. § 11 Abs. 2 BbgKJG treffen. Die Beteiligungstätigkeit der Träger der freien Jugendhilfe nach §§ 11 ff. BbgKJG wird daher im Kern (nur) als „Unterstützung“ i.S.d. § 12 Abs. 3 BbgKJG bei der Wahrnehmung der Beteiligungsaufgaben durch Träger der öffentlichen Jugendhilfe und weiterer „zuständiger öffentlicher Stellen“ i.S.d. § 11 Abs. 2 BbgKJG zu verstehen sein.

Die exakte Ausgestaltung der „Unterstützung“ durch Träger der freien Jugendhilfe sollte auch zur Gewährleistung einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit gem. § 4 Abs. 1 S. 1 SGB VIII zwischen öffentlichen und freien Trägern vertraglich im Kontext

⁸ S. hierzu auch Änderungsantrag der SPD-Fraktion, der CDU-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, LT-Drs. 7/9763, S. 12: „Hier war klarzustellen, dass das Gesetz den Anspruch auf Beteiligung nur gegenüber staatlichen Stellen festlegen kann, sonst wäre es ein Eingriff in die Trägerautonomie.“

einer Finanzierung der Leistungserbringung nach § 74 SGB VIII, 74a SGB VIII, § 77 SGB VIII und §§ 78a ff. SGB VIII vereinbart werden. Dies ist auch deshalb erforderlich, weil die Unterstützungsfunktion durch Träger der freien Jugendhilfe Kosten verursacht, welche von den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe refinanziert werden müssen.

Gem. § 12 Abs. 3 S. 2 BbgKJG haben Träger der freien Jugendhilfe eigene Trägerinteressen und Ziele in dem so verstandenen Beteiligungsprozess kenntlich zu machen, auch wenn diese mit den Interessen und Zielen der Kinder und Jugendlichen übereinstimmen. Da Träger der freien Jugendhilfe in den Vollzug des SGB VIII insbesondere über die Leistungserbringung mit erheblichem Gewicht eingebunden sind, ist diese Vorgabe ohne Frage sinnvoll. Auch im Verhältnis junger Mensch – freier Träger kann es zu Interessenskollisionen kommen. Für eine vertrauensvolle und wirksame Zusammenarbeit bei der Leistungserbringung kann daher § 12 Abs. 3 S. 2 BbgKJG hilfreich sein. Um eigene Trägerinteressen i.S.d. § 12 Abs. 3 S. 2 BbgKJG wird es insbesondere dann gehen, wenn Fragen der (weiteren) Leistungserbringung durch den jeweiligen Träger der freien Jugendhilfe zu klären sind.

II. Kapitel 2, Abschnitt 1 – Kinderschutz

1. Kinder- und Jugendmedienschutz

Mit § 15 BbgKJG wird der Kinder- und Jugendmedienschutz geregelt, welcher mit dem KJSG auch in § 16 Abs. 1 S. 2 SGB VIII normiert worden ist. Hiermit wird ein sowohl für die Gewährleistung des Kindeswohls als auch die Abwehr von Kindeswohlgefährdungen i.S.d. §§ 8a, 42 SGB VIII wichtiger Bereich normiert. Allerdings ist mit der Neuregelung kein Rechtsanspruch der Kinder und Jugendlichen verbunden. Auch die mit § 15 Abs. 3 S. 1 BbgKJG vorgegebene Förderung des entwicklungsangemessenen Zugangs zu elektronischen Medien ist lediglich als objektiv-rechtliche Verpflichtung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ausgestaltet.

Mit guten Gründen wird mit der Gesetzesbegründung auf ebenfalls existierende Aufgaben der Schule nach dem Brandenburgischen Schulgesetz hingewiesen.⁹ Die gem. § 81 Nr. 4 SGB VIII verpflichtend vorgegebene Zusammenarbeit zwischen Jugendamt

⁹ LT-Drs. 7/9347, S. 16 und 17.

und Schule hat sich daher insbesondere auch auf die gemeinsame Verantwortung von Jugendhilfe und Schule für einen guten Kinder- und Jugendmedienschutz zu beziehen. Ein gemeinsames und abgestimmtes strukturelles Vorgehen ist zu empfehlen.

2. Verbot verfassungsfeindlicher Kennzeichen und Propagandamittel

Mit § 16 Abs. 1 S. 1 BbgKJG wird vorgegeben, dass es in „Einrichtungen und Angeboten der Jugendhilfe“ verboten ist, „Kennzeichen und Propagandamittel verfassungsfeindlicher Organisationen mit sich zu führen, zu zeigen, weiterzugeben oder zu verteilen.“ Mit § 16 Abs. 2 BbgKJG wird das Verbot auch auf „Handlungen, die geeignet sind, den Nationalsozialismus oder andere zur Gewaltherrschaft strebenden Lehren zu verherrlichen oder zu rechtfertigen, oder einen antisemitischen oder rassistischen Inhalt haben“ erstreckt. Bei entsprechenden „Handlungen“ nach Absatz 1 oder 2 soll nach § 16 Abs. 3 S. 1 BbgKJG „der betroffene Träger der Jugendhilfe im Rahmen seiner besonderen pädagogischen Aufgaben auch durch inhaltliche Aufarbeitung dem verbotswidrigen Verhalten entgegenwirken“. Bei Vorliegen eines „Verstoßes“ gegen § 16 Abs. 1 oder 2 BbgKJG hat gem. § 16 Abs. 4 BbgKJG „die anwesende Fachkraft die Pflicht, den Verstoß sofort abzustellen und geeignete pädagogische Maßnahmen zu ergreifen“.

Da nach dem mit § 4 Abs. 2 SGB VIII vorgegebenen Subsidiaritätsgrundsatz „Einrichtungen und Angebote der Jugendhilfe“ primär von Trägern der freien Jugendhilfe bereitgestellt werden, erfolgt mit § 16 BbgKJG eine sehr weitgehende Verpflichtung von Trägern der freien Jugendhilfe. Die mit § 16 BbgKJG normierte Regelung bewegt sich daher in dem unter C. I. skizzierten rechtlichen Spannungsfeld. Zudem bringt die Regelungen besondere Schwierigkeiten tatsächlicher und rechtlicher Natur für die Träger der Jugendhilfe mit sich.

a) Feststellung des Kennzeichens und Propagandamittels einer verfassungsfeindlicher Organisationen oder Handlungen nach § 16 Abs. 2 BbgKJG

So stellt sich zunächst die Frage, wann von einer „verfassungsfeindlichen Organisation“ auszugehen ist. Über die erforderliche Nachweisführung wird aktuell in verschiedenen Rechtsbereichen strittig diskutiert.¹⁰ Noch schwieriger wird sich in der Praxis die Nachweisführung in Bezug auf die mit § 16 Abs. 2 BbgKJG vorgegebenen Inhalte (insbesondere des „antisemitischen oder rassistischen Inhalts“) gestalten.

Ferner stellt sich die Frage, wann eine Organisation verfassungsfeindlich ist und wann ein Kennzeichen oder Propagandamittel einer verfassungsfeindlichen Organisation zuzurechnen ist. Noch schwieriger wird die Feststellung eines Unterfallens einer Handlung unter die Vorgaben des § 16 Abs. 2 BbgKJG im Einzelfall sein.

Mit der Normierung der in § 16 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 BbgKJG enthaltenen Vorgaben hat der Landesgesetzgeber „Einrichtungen und Angebote der Jugendhilfe“ damit vor ganz erheblichen Umsetzungsprobleme gestellt. So wird sich regelmäßig die im Einzelfall schwierig zu beantwortende Frage stellen, wann ein „Kennzeichen und Propagandamittel verfassungsfeindlicher Organisationen“ mit sich geführt, gezeigt, weitergegeben oder verteilt wird. Zur Veranschaulichung der Problematik wird hierzu auf nachstehende Ausführungen des Bundesverfassungswidrigkeit verwiesen:

„Die Sigrune in ihrer doppelten Verwendung war Kennzeichen der Waffen-SS (vgl. BVerwG, Buchholz 232 § 52 BBG Nr. 13 S. 25 = NVwZ 2001, [NVWZ Jahr 2001 Seite 1410](#) = NJW 2002, [NJW Jahr 2002 Seite 385](#) Ls.; OLG Bamberg, NStZ 2008, [NSTZ Jahr 2008 Seite 631](#) Ls. = BeckRS 2007, [BECKRS Jahr 17001](#)). Die Wolfsangel war von mehreren SS-Panzerdivisionen als Emblem verwendet worden (vgl. LG Berlin, Urt. v. 29.8.2002 – [LGBERLIN Aktenzeichen 544STVKVOLLZ49002 544 StVK \[Vollz\] 490/02](#)). Die Odalrune schließlich wurde im Dritten Reich unter anderem als Symbol der Hitlerjugend, als Abzeichen des Rasse- und Siedlungsamts sowie als Emblem der 7. SS-Freiwilligen-Gebirgs-Division „Prinz Eugen“ verwendet (vgl. VGH München, Beschl. v. [VGHMUENCHEN 7.3.2007](#) – 16 a CD 07.1; KG, Beschl. v. 18.5.2016 – [\[KG Aktenzeichen 4161SS54167516 4\] 161 Ss 54/16 \[75/16\]](#), BeckRS 2016, [BECKRS Jahr 120448](#) Rn. [BECKRS Jahr 2016 Randnummer 3](#)). Die Odalrune stellte auch nachfolgend ein Kennzeichen verschiedener rechtsextremistischer Vereinigungen, wie etwa der Wiking-Ju-

¹⁰ S. z.B. für das Waffenrecht zum Streitstand im Hinblick auf die erforderliche Nachweisführung, BayVGh, B. v. 16.11.2023, 24 CS 23.1709. S. zum Streitstand in Bezug auf verfassungsfeindliche Parteien, Morlok, ZRP, 2017, 66.

gend, dar (vgl. BGH, NJW 1999, [NJW Jahr 1999 Seite 435](#)); die Wiking-Jugend ist wegen ihrer Wesensverwandtschaft zur Hitlerjugend und ihrer rassistisch-antisemitischen Ausrichtung als verfassungswidrige Vereinigung verboten (BVerwG, Buchholz 402.45 VereinsG Nr. 30 S. 5 und 9 = NVwZ-RR 2000, [NVWZ-RR Jahr 2000 Seite 70](#)). All diese Symbole werden auch in der Gegenwart von rechtsextremistischen Organisationen eingesetzt (vgl. Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern, *Rituale und Symbole der rechtsextremistischen Szene*, 2015, 14

Die Runen werden jedoch auch in anderem Zusammenhang verwendet, etwa von Anhängern der Wikingerkultur sowie auf Schmuck und Kunstgewerbegegenständen (vgl. KG, Beschl. v. 18.5.2016 – [\[KG Aktenzeichen 4161SS54167516 4\] 161 Ss 54/16 \[75/16\]](#), BeckRS 2016, [BECKRS Jahr 120448](#) Rn. [BECKRS Jahr 2016 Randnummer 9](#)). Die Wolfsangel findet sich in verschiedenen Stadt- und Gemeindepapieren, die Odalrune gleicht dem Kopfwinkel auf dem Dienstgradabzeichen der Hauptfeldwebel und Oberfähnriche in der Bundeswehr (vgl. BGH, NJW 1999, [NJW Jahr 1999 Seite 435](#); OLG Bamberg, Urt. v. 18.9.2007 – [OLGBAMBERG Aktenzeichen 2SS432007 2 Ss 43/2007](#)).

Die Mehrdeutigkeit der Kennzeichen macht daher eine Ermittlung des mit dem Gebrauch des Kennzeichens verbundenen Aussagegehalts anhand aller maßgeblichen Umstände des Falls erforderlich...“¹¹

Etwas leichter handhabbar in Bezug auf die Feststellung der Voraussetzungen des § 16 BbgKJG ist die Vorschrift nur im Anwendungsbereich der Regelvermutung des § 16 Abs. 1 S. 2 BbgKJG. Bei Organisationen, die in einem Verfassungsschutzbericht des Bundes oder eines Landes als extremistisch benannt werden, wird die Verfassungsfeindlichkeit vermutet. Im Regelfall unterfällt eine entsprechende Organisation damit dem Regelungsgehalt des § 16 BbgKJG. Mit der Regelvermutung wird relativ weitgehend auf die Einstufung durch den Bund und die Bundesländer abgestellt. Allerdings wird man diese Einstufung in Bezug auf die spezifische „Organisation“ beziehen müssen. So wirkt beispielsweise die Regelvermutung hinsichtlich einer Einstufung in Bezug auf den Landesverband AfD Thüringen nur auf diesen und nicht automatisch auf andere Landesverbände. Für Landesverbände, welche nicht entsprechend § 16 Abs. 1 S. 2 BbgKJG eingestuft sind, hat eine Einzelfallbewertung am Maßstab des § 16 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 BbgKJG zu erfolgen.

b) Handlungspflichten nach § 16 Abs. 3 und 4 BbgKJG

¹¹ BVerfG, Urt. v. 17.11.2017, 2 C 25/17, beck-online, Rn. 60 bis 62. Hervorhebung durch Unterzeichnenden.

Sofern sich im Einzelfall eine „Handlung“ (§ 16 Abs. 3 BbgKJG) oder ein „Verstoß“ (§ 16 Abs. 4 BbgKJG) gegen § 16 Abs. 1 oder 2 BbgKJG mit der erforderlichen Nachweisführung feststellen lässt, hat die „Einrichtung“ oder das „Angebot der Jugendhilfe“ zu handeln. Obgleich der Gesetzgeber in § 16 Abs. 3 und 4 BbgKJG mit „Handlung“ und „Verstoß“ verschiedene Begrifflichkeiten gewählt hat, wird hier von einem einheitlichen Maßstab ausgegangen, da in der Gesetzesbegründung konsistent das Wort „Verstoß“ verwendet wird. So findet sich in der Gesetzesbegründung zu § 16 Abs. 3 BbgKJG trotz der im Gesetzestext verwendeten Bezugnahme auf eine „Handlung“ folgende Erläuterung:

*„Die Träger der freien Jugendhilfe sind zur pädagogischen Aufarbeitung von **Verstößen** gegen die Absätze 1 und 2 verpflichtet.“¹²*

Schließlich werden bei Verstößen gegen § 16 Abs. 1 oder 2 BbgKJG mit § 16 Abs. 3 und 4 BbgKJG – jedenfalls auf den ersten Blick – nicht gänzlich widerspruchsfreie Handlungspflichten normiert. Während nach § 16 Abs. 3 BbgKJG der jeweilige Mitarbeitende „im Rahmen seiner besonderen pädagogischen Aufgaben auch durch inhaltliche Aufarbeitung dem verbotswidrigen Verhalten entgegenwirken“ soll, hat nach § 16 Abs. 4 BbgKJG ein „sofortiges Abstellen“ des Verstoßes durch die „anwesende Fachkraft“ zu erfolgen. Ausweislich der Gesetzesbegründung wird hiermit wohl ein zweistufiges Vorgehen vorgegeben:

Zunächst sind „geeignete Maßnahmen zu ergreifen“, um die „Pflichtverstöße sofort abzustellen“. Sodann wird in einem zweiten Schritt eine „pädagogische Aufarbeitung“ vorgegeben.¹³

Die Handlungsmöglichkeiten der „anwesenden Fachkraft“ eines Trägers der freien Jugendhilfe sind allerdings begrenzt. Zwischen dem jungen Menschen und Träger der freien Jugendhilfe besteht eine zivilrechtliche Rechtsbeziehung. Ein Handeln ist lediglich innerhalb dieser Rechtsbeziehung möglich. So ist es denkbar, dass die weitere Leistungserbringung bei einem Verstoß gegen § 16 Abs. 1 oder 2 BbgKJG abgelehnt

¹² LT-Drs. 7/9347, S. 17.

¹³ LT-Drs. 7/9347, S. 17.

wird. Damit wird aber die mit § 16 Abs. 3 BbgKJG vorgegebene Aufarbeitung regelmäßig unmöglich gemacht werden. Eine Aufarbeitung ist nur möglich, wenn der junge Mensch weiterhin freiwillig das Leistungsangebot in Anspruch nimmt. Eine Aufarbeitung gegen den Willen des jungen Menschen ist nicht möglich. Sofern aber eine „sofortige“ Beendigung der Leistungserbringung i.S.d. § 16 Abs. 4 BbgKJG erfolgt, wird kaum eine „Aufarbeitung“ i.S.d. § 16 Abs. 3 BbgKJG möglich sein.

Insbesondere um eine Aufarbeitung und eine Förderung des jungen Menschen zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit i.S.d. § 1 Abs. 1 SGB VIII zu ermöglichen, werden die zu ergreifenden Handlungsschritte regelmäßig von den Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls abhängig zu machen sein. Auch wird der Träger entscheiden müssen, ob das „sofortige“ Abstellen des Verstoßes oder die Aufarbeitung des Verstoßes prioritär ist.

So kann der Leistungserbringer bei der Inanspruchnahme von stationären Leistungsangeboten von seinem Hausrecht Gebrauch machen und den jungen Menschen zum Verlassen der Einrichtung auffordern, sofern der Verstoß durch den jungen Menschen nicht beendet wird. Zur Aufarbeitung könnte die anwesende Kraft des Trägers dann eine Einladung des jungen Menschen für einen Austausch über die Handlung i.S.d. § 16 BbgKJG aussprechen. Eine Aufarbeitung wäre dann aber nur möglich, wenn der junge Mensch die Einladung annimmt oder auch künftig das stationäre Leistungsangebot in Anspruch nehmen möchte.

Bei einer ambulanten Leistungserbringung, insbesondere in Gestalt der aufsuchenden Tätigkeit, bestehen entsprechende Einwirkungsmöglichkeiten nicht, da von einem Hausrecht kein Gebrauch gemacht werden kann. Für ein „sofortiges Abstellen“ des Verstoßes wird hier i.d.R. nur der sofortige Abbruch der Leistungserbringung in Frage kommen. Insbesondere bei einer nicht regelmäßig wiederkehrenden Leistung der aufsuchenden Tätigkeit oder bei einem Verstoß gegen § 16 BbgKJG durch einen der Fachkraft bisher nicht näher bekannten jungen Menschen wird ein sofortiger Abbruch der Leistungserbringung eine Aufarbeitung i.S.d. § 16 Abs. 3 BbgKJG unmöglich ma-

chen. Dies kann vom Gesetzgeber nicht intendiert sein. Im jeweiligen Einzelfall ist daher zu entscheiden, welche „geeignete Maßnahme“¹⁴ ergriffen werden kann, um den Pflichtverstoß abzustellen und gleichzeitig weiterhin die Möglichkeit einer Aufarbeitung zu haben. Ein „sofortiges“ Handeln kann nach hiesiger Auffassung in diesen Fallkonstellationen daher im Sinne eines Handelns „ohne schuldhaftes Zögern“ zu verstehen sein.¹⁵ So kann es als Alternative zum sofortigen Leistungsabbruch auch in Frage kommen, dass die Leistungserbringung zunächst noch für einige Minuten fortgesetzt wird, um eine Aufarbeitung des Verstoßes zu ermöglichen. Jedenfalls ist dem jungen Menschen in diesen Fallkonstellationen deutlich zu machen, dass eine Leistungserbringung bei einem künftigen Leistungsangebot nur möglich sein wird, wenn nicht erneut gegen die Vorgaben des § 16 Abs. 1 oder 2 BbgKJG verstoßen werden wird.

Ogleich mit dem Auftrag der Begutachtung der Regelungsgehalt des § 16 Abs. 5 BbgKJG nicht angesprochen wird, wird darauf hingewiesen, dass für einen Träger der freien Jugendhilfe die mit § 16 Abs. 5 BbgKJG verbundene Datenübermittlung kaum mit den Vorgaben des Art. 6 EU-DSGVO zu vereinbaren ist.

III. Kapitel 4, Abschnitt 1 – Allgemeine Vorschriften für die inklusive Kinder- und Jugendhilfe

Mit §§ §§ 46 ff. BbgKJG werden „allgemeine Vorschriften für die inklusive Kinder- und Jugendhilfe“ gemacht. Damit wird konsequent der mit dem KJSG mit Wirkung vom 10. Juni 2021 beschrittene Weg zur inklusiven Ausrichtung des SGB VIII landesgesetzlich fortgesetzt. So hat die Jugendarbeit mit Wirkung vom 10 Juni 2021 durch Art. 1 des KJSG durch Einfügung nachstehenden Satzes 3 in § 11 Abs. 1 SGB VIII eine sehr weitreichende Rechtsänderung erfahren:

„Dabei sollen die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Angebote für junge Menschen mit Behinderungen sichergestellt werden.“

¹⁴ LT-Drs. 7/9347, S. 17.

¹⁵ S. zu diesem Rechtsbegriff Armbrüster in Münchener Kommentar zum BGB. § 121 Rn. 7.

Nach der Gesetzesbegründung soll mit der Neuregelung klargestellt werden, „dass die Angebote der Jugendarbeit in der Regel für junge Menschen mit Behinderungen zugänglich und nutzbar sein müssen. Junge Menschen mit Behinderungen sollen grundsätzlich an den Angeboten der Jugendarbeit partizipieren unter Berücksichtigung ihrer spezifischen Bedarfe.“¹⁶ Mit der Neuregelung besteht nach neuer Rechtslage eine objektiv-rechtliche Verpflichtung die Angebote nach § 11 SGB VIII im Regelfall so auszugestalten, dass junge Menschen mit Behinderung die Leistungen unter Berücksichtigung ihrer „spezifischen Bedarfe“ in Empfang nehmen können. Im Vorgriff auf die mit dem KJSG mit der 3. Stufe mit Wirkung zum 1. Januar 2028 beabsichtigte Zusammenführung der Eingliederungshilfe für körperlich, geistig und seelisch behinderte Kinder und Jugendliche unter dem Dach des SGB VIII müssen damit die Angebote nach § 11 SGB VIII bereits mit Inkrafttreten der Rechtsänderungen auf 1. Stufe seit 10. Juni 2021 für körperlich, geistig und seelisch behinderte junge Menschen eine Leistungsanspruchnahme unter Berücksichtigung behinderungsbedingter Bedarfe ermöglichen.

Ebenfalls im Vorgriff auf die mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz mit der 3. Stufe mit Wirkung zum 1. Januar 2028 beabsichtigte Zusammenführung der Eingliederungshilfe für körperlich, geistig und seelisch behinderte Kinder und Jugendliche unter dem Dach des SGB VIII ist auch die Leistung der Tageseinrichtung bereits mit Rechtsänderung mit Wirkung vom 10. Juni 2021 zu einer umfassenden inklusiven Leistungserbringung ausgestaltet worden. Gem. § 22a Abs. 4 SGB VIII sollen Kinder mit Behinderungen und Kinder ohne Behinderungen gemeinsam gefördert werden. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von Behinderung bedroht sind, sind zu berücksichtigen. Damit müssen die Leistungsangebote der Tageseinrichtung seit 10. Juni 2021 für körperlich, geistig und seelisch behinderte junge Menschen eine Leistungsanspruchnahme unter Berücksichtigung behinderungsbedingter Bedarfe ermöglichen. Nach der Gesetzesbegründung muss die Berücksichtigung der spezifischen Bedarfe von Kindern mit Behinderungen sowohl im Rahmen der pädagogischen Arbeit als auch bei den strukturellen Rahmenbedingungen der Förderung in Tageseinrichtungen zum Tragen kommen.¹⁷

¹⁶ BT-Drs. 19/26107, S 80.

¹⁷ BT-Drs. 19/26107, S. 81.

Ferner sind auch die Gesamtverantwortung (§ 79 SGB VIII), die Pflicht zur Qualitätsentwicklung (§ 79a SGB VIII) und die Planungsverantwortung (§ 80 SGB VIII) des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Sinne der inklusiven Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendhilferechts nach neuer Rechtslage ab 10. Juni 2021 umzusetzen. So wird mit § 79a S. 2 SGB VIII ausdrücklich die inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung als Qualitätsmerkmal benannt.

In der Praxis werden diese Vorgaben allerdings nach hiesiger Wahrnehmung bundesweit nicht in dem rechtlich zwingend gebotenen Maße umgesetzt. Daher ist es zu begrüßen, dass die Umsetzung der benannten bundesrechtlichen inklusiven Vorgaben mit den in Brandenburg normierten Neuregelungen gefördert werden soll. So werden insbesondere mit § 48 Abs. 1 BbgKJG die Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Unterstützung der Träger der freien Jugendhilfe bei der inklusiven Leistungserbringung verpflichtet. Mit § 48 Abs. 3 BbgKJG wird vorgegeben, dass die pädagogische Arbeit mit jungen Menschen inklusiv auszugestalten ist. Pädagogische Konzepte müssen Aussagen zur Inklusion enthalten. Träger der freien Jugendhilfe sollen Angebote von Beginn an inklusiv gestalten.

Diese starken landesgesetzlichen Vorgaben in Brandenburg sind geeignet, die inklusive Leistungserbringung in der Kinder- und Jugendhilfe zu befördern. Sie müssen insbesondere auch bei Finanzierungsentscheidungen nach § 74 SGB VIII, § 74a SGB VIII, § 77 SGB VIII und §§ 78a ff. SGB VIII Berücksichtigung finden. Sofern die jeweilige Konzeption bzw. Leistungsbeschreibung des Leistungserbringers die bundes- und landesgesetzlich geforderte inklusive Leistungserbringung vorsieht, sind die hierfür betriebsnotwendigen Kosten bei der Refinanzierung durch den jeweiligen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu berücksichtigen.

Aus der Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für die verpflichtende inklusive Leistungserbringung mittels bedarfsdeckender und pluraler Angebote i.S.d. § 79 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII folgt die zwingende Pflicht die für die

Erfüllung der Aufgaben notwendigen Finanzmittel bereitzustellen und den Leistungserbringern eine entsprechende Refinanzierung der Leistungserbringung zu ermöglichen.¹⁸ Jedenfalls bei einer Refinanzierung im Leistungsdreieck ist unstrittig, dass kein Leistungserbringer gezwungen werden darf, die von ihm erwarteten Leistungen unterhalb der Gestehungskosten anzubieten und zu erbringen.¹⁹

IV. Kapitel 6, Abschnitt 2 – Verfahren der Jugendhilfeplanung

Mit §§ 57 ff. BbgKJG werden die in §§ 79 ff. SGB VIII bundesgesetzlich vorgegebenen Pflichten landesgesetzlich geregelt. Um den Bedarf der Leistungsangebote ermitteln zu können, welche zu finanzieren sind, obliegt dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Pflicht zur Durchführung einer Jugendhilfeplanung gem. § 80 SGB VIII. Hierbei handelt es sich um eine zwingend wahrzunehmende „Kernaufgabe“ der öffentlichen Jugendhilfe.²⁰ Insbesondere ist der Bestand und notwendige Bedarf an Einrichtungen und Diensten festzustellen, mit welchen Leistungen und andere Aufgaben nach dem SGB VIII erbracht werden können. Nach § 80 Abs. 3 S. 1 SGB VIII haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen Phasen ihrer Planung frühzeitig zu beteiligen. Diese Pflicht zur Planung korrespondiert mit der Gesamtverantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gem. § 79 SGB VIII. Den öffentlichen Träger trifft die unbedingte Rechtspflicht die für die Leistungserbringung notwendigen Dienste und Einrichtungen für die Erbringung sämtlicher Leistungen i.S.d. § 2 Abs. 2 SGB VIII und anderen Aufgaben i.S.d. § 2 Abs. 3 SGB VIII zur Verfügung zu stellen.

¹⁸ S. hierzu Schön in Wiesner/Wapler SGB VIII, § 79 Rn. 6.

¹⁹ S. hierzu BayVGH, B. v. 13.02.2024, 12 BV 23.1357, Rn. 80.

²⁰ S. hierzu OVG Berlin-Brandenburg, B. v. 28.08.2019, OVG 6 S 43.19, juris Rn. 8.

Die Planungs- und Gesamtverantwortung bezieht sich damit auf die „erforderlichen und geeigneten Einrichtungen...“. Insbesondere für infrastrukturelle und sozialräumliche Leistungsangebote nach §§ 11 ff. SGB VIII ist die Bestimmung des erforderlichen Umfangs und der erforderlichen Qualität der Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen nicht einfach und wird bisher in der Verwaltungspraxis nach hiesiger Wahrnehmung nur defizitär eingelöst.

Daher sprechen starke sachliche Gründe für die Normierung der spezifischen Vorschrift des § 60 BbgKJG in Brandenburg. Mit § 60 Abs. 2 BbgKJG wird infolge der Neuregelung eine Rechtspflicht für den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe normiert, den festgestellten Bedarf und die hierfür vorgesehenen Aufwendungen in einem „Jugendhilfeförderplan“ auszuweisen. Ein solcher Plan ist „mindestens“ alle zwei Jahre zu erstellen. Gem. § 60 Abs. 2 S. 3 BbgKJG muss sich der festgestellte Jugendhilfebedarf und die Ausweisung der Aufwendungen für die Leistungsbereiche Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit auf das laufende und das folgende Haushaltsjahr beziehen und die Planungen für zwei weitere Haushaltsjahre darstellen. Damit wird eine fortlaufende Planung „mindestens“ alle zwei Jahre gesetzlich vorgegeben. Kürzere Intervalle sind möglich. Rechtlich möglich sind nach hiesiger Auffassung auch längerfristige Planungen. Allerdings müssen diese „mindestens“ alle zwei Jahre geprüft und ggf. aktualisiert werden.

Kritisch werden hier allerdings die in der Gesetzesbegründung enthaltenen Ausführungen zu Jugendhilfeplan, Jugendförderplan und Haushaltssatzung bewertet. In der Gesetzesbegründung zu § 60 BbgKJG finden sich folgende Ausführungen:

„Die Beschlussfassung über den Jugendförderplan hat zeitlich nach der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung zu erfolgen. Wird die Haushaltssatzung nicht beschlossen, wird auch der Jugendförderplan nicht beschlossen. Der Jugendförderplan ist jährlichen finanziellen Anpassungen unterworfen. Der Jugendhilfeplan gemäß Ab-

satz 1 umfasst dagegen angemessene größere Zeiträume. Dieser ist nicht an die konkret veranschlagten Ansätze der Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Haushaltsplan gebunden (kann damit nur eine Übersichtsplanung sein).²¹

Hiermit korrespondiert die in § 62 Abs. 3 BbgKJG enthaltene Regelung, welche Folgendes vorgibt:

„Der Jugendförderplan ist vom Kreistag, bei den kreisfreien Städten der Stadtverordnetenversammlung zu beschließen. Die im Haushaltsplan veranschlagten Ansätze für die Aufwendungen und Auszahlungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe werden Bestandteil des Jugendförderplans.“

Mit dieser Vorgabe wird übersehen, dass aus den „Fundamentalnormen“ der §§ 79 ff. SGB VIII die zwingende Pflicht, die für die Erfüllung der Aufgaben notwendigen Finanzmittel bereitzustellen besteht.²² Ein Finanzmangel der Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann keinen Rechtfertigungsgrund für eine nicht auskömmliche Finanzierung darstellen.²³

Um den Bedarf der Leistungsangebote ermitteln zu können, welche zu finanzieren sind, obliegt dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe zunächst die Pflicht zur Durchführung einer Jugendhilfeplanung gem. § 80 SGB VIII. Insbesondere muss dem Jugendhilfeausschuss bei dieser Planung, ein Entscheidungsrecht von „substantiellem Gewicht“ verbleiben.²⁴ Hierfür müssen dem Jugendamt (bzw. dem Jugendhilfeausschuss als Bestandteil des Jugendamtes) zwingend durch den Kreistag oder die Stadtverordnetenversammlung die Mittel zur Verfügung gestellt werden, welche die Einlösung der Garantieverantwortung nach § 79 SGB VIII ermöglichen können.

V. Kapitel 8, Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, Jugendsozialarbeit und Schulsozialarbeit

1. Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, Jugendsozialarbeit

²¹ LT-Drs. 7/9347, S. 53.

²² S. hierzu Schön in Wiesner/Wapler SGB VIII § 79 Rn. 6.

²³ S. hierzu Kunkel/Pattar in Kunkel/Kepert/Pattar LPK-SGB VIII § 16 Rn. 3 und Telscher in jurisPK-SGB VIII § 16 Rn. 27.

²⁴ S. hierzu BVerwG, Urt. v. 15.12.1994, 5 C 30/91, juris Rn. 21.

Mit § 87 Abs. 1 S. 1 HS 1 BbgKJG werden die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Gemeinden, Ämter und Verbandsgemeinden verpflichtet, junge Menschen bei der Schaffung und Erhaltung von Angeboten der Jugendarbeit zu unterstützen. Mit § 87 Abs. 1 S. 1 HS 2 und S. 2 BbgKJG wird eine Verpflichtung zur Förderung der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, Jugendsozialarbeit und Jugendfreizeiteinrichtungen unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips gem. § 4 Abs. 2 SGB VIII normiert. Nach § 87 Abs. 1 S. 3 BbgKJG sollen jungen Menschen im ländlichen Raum die zur Erreichung von Freizeitangeboten erforderlichen Mobilitätsangebote zur Verfügung gestellt werden.

Insbesondere die aus § 87 Abs. 1 S. 1 HS 2 BbgKJG resultierende Förderpflicht unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips kann die Leistungserbringer stärken. Hierbei ist zu beachten, dass die Verantwortung für die Aufgabenerfüllung bundesgesetzlich mit § 69 Abs. 3 SGB VIII i.V.m. § 85 Abs. 1 SGB VIII den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, welche eine Jugendamt zu errichten haben, vorgegeben wird. Die Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB VIII hat durch das Jugendamt zu erfolgen. Entgegen den Ausführungen in der Gesetzesbegründung öffnet § 87 BbgKJG nach hiesiger Auffassung keine Übertragung der Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe auf kreisangehörige Gemeinden.²⁵

Auch die in § 87 Abs. 1 S. 3 BbgKJG enthaltene Regelung ist dazu geeignet, die Leistungen nach §§ 11 ff. SGB VIII zu stärken. Vergleichbar mit der Auslegung der Rechtsansprüche nach § 24 Abs. 2 und 3 SGB VIII²⁶ muss auch bei der Leistungserbringung nach §§ 11 ff SGB VIII sichergestellt werden, dass das jeweilige Leistungsangebot wohnortnah oder zumindest gut erreichbar ist. Daher ist die nachstehende in der Gesetzesbegründung enthaltene Vorgabe bzw. die mit der Regelung in § 87 Abs. 1 S. 3 BbgKJG vorgenommene Verknüpfung zur Jugendhilfeplanung zu begrüßen:

²⁵ S. hierzu LT-Drs. 7/9347, S. 62.

²⁶ S. hierzu Kaiser in Kunkel/Kepert/Pattar LPK § 24 Rn. 18.

„Ohne entsprechende Möglichkeiten der Mobilität können junge Menschen im ländlichen Raum nicht im angemessenen Umfang die Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit nutzen. Es ist daher im Rahmen der Jugendhilfeplanung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe auch darzustellen, wie die Erreichbarkeit von Angeboten gemäß §§ 11 und 13 des Achten Buches Sozialgesetzbuch nicht nur für Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen sichergestellt werden soll.“²⁷

2. Schulsozialarbeit

Mit § 92 Abs. 1 S. 1 BbgKJG wird normiert, dass Schülerinnen und Schüler das Recht haben, mit den für sie zuständigen Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern über alle sie und ihre Familien betreffenden privaten und schulischen Angelegenheiten vertraulich zu sprechen. Mit Satz 2 wird vorgegeben, dass dieses Recht auch für Personensorgeberechtigte gilt, soweit es sich um schulische Angelegenheiten handelt. Mit der Gesetzesbegründung wird betont, dass ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen den Schülerinnen und Schülern und den Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern bestehen muss, selbst wenn die Schulsozialarbeiterinnen oder der Schulsozialarbeiter zum sonstigen vom Schulträger beschäftigten Personal gehört.²⁸

So verstanden hat die in § 92 BbgKJG enthaltene Regelung keine über §§ 13 ff. SGB VIII hinausgehende normative Wirkung.²⁹ Die Leistung der Schulsozialarbeit stellt nach § 13a SGB VIII eine Leistung der Kinder- und Jugendhilfe dar und ist daher den jugendhilferechtlichen – und nicht primär schulischen – Zielbestimmungen des § 1 SGB VIII verpflichtet.

Hinsichtlich des mit § 92 Abs. 1 S. 1 BbgKJG normierten Rechtes der Schülerinnen und Schüler mit den für sie zuständigen Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern über alle sie und ihre Familien betreffenden privaten und schulischen Angelegenheiten vertraulich zu sprechen, wird allerdings darauf hingewiesen, dass Eltern

²⁷ LT-Drs. 7/9347, S. 62.

²⁸ LT-Drs. 7/9347, S. 65.

²⁹ Daher wurde im Gesetzgebungsverfahren auch die Streichung des § 92 gefordert, s. hierzu auch Änderungsantrag der Fraktion die Linke, LT-Drs. 7/9763, S. 24

aufgrund der verfassungsrechtlichen Vorgaben des Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG bei Pflege und Erziehung des Kindes eine sehr starke Stellung inne haben. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts „garantiert“ Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG den Eltern grundsätzlich das Recht auf Pflege und Erziehung ihrer Kinder. Dieses „natürliche Recht wird den Eltern nicht vom Staate verliehen“, sondern ist „von diesem als vorgegebenes Recht“ anzuerkennen. Diesbezüglich betont das Bundesverfassungsgericht aber auch, dass Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG „keine Freiheit im Sinne einer Selbstbestimmung der Eltern“ gewährt. Es ist vielmehr zum Schutze des Kindes auszuüben. „Es beruht auf dem Grundgedanken, dass in aller Regel Eltern das Wohl des Kindes mehr am Herzen liegt als irgendeiner anderen Person oder Institution.“ Das Elternrecht ist daher ein „Recht im Interesse des Kindes“.³⁰ Verfassungsrechtlich lässt es sich daher nur begründen die Eltern aus dem staatlichen Handeln in Bezug auf das Kind auszuschließen, wenn die Eltern ihr Recht nicht im Interesse des Kindes ausüben und eine Gefährdungslage für ihr Kind begründen.³¹

Trotz des mit § 92 Abs. 1 S. 1 BbgKJG normierten Rechts des Schülers auf ein „vertrauliches“ Gespräch haben die Eltern nach Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG regelhaft einen Anspruch auf Information über Vorgänge im Bereich der Schule, deren Verschweigen die ihnen obliegende individuelle Erziehung des Kindes beeinträchtigen könnte. Bei diesen Informationspflichten ist das Alter des Kindes zu berücksichtigen. Je älter das Kind ist, desto zunehmender ist die Selbstbestimmungsfähigkeit des Kindes zu berücksichtigen.³² Auch ist datenschutzrechtlich die Regelung zum besonderen Vertrauensschutz nach § 65 SGB VIII zu beachten.

VI. Kapitel 10, Abschnitt 4 – Örtlicher Träger der Jugendhilfe

1. Gemeinsame Aufgabenerfüllung und Aufgabenübertragung

Mit § 125 Abs. 1 BbgKJG wird zunächst die Möglichkeit einer gemeinsamen Aufgabenerfüllung von örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreisen und kreisfreien Städten) geregelt. Zudem wird mit § 125 Abs. 2 BbgKJG die Beteiligung

³⁰ BVerfG, Urt. v. 09.02.1982, Az. 1 BvR 845/79, juris Rn. 64 und 76.

³¹ S. hierzu BVerfG, Urt. v. 09.02.1982, Az. 1 BvR 845/79, juris Rn. 87.

³² BVerfG, Urt. v. 09.02.1982, Az. 1 BvR 845/79, juris Rn. 74 und 77.

von kreisangehörigen Gemeinden, Ämtern oder Verbandsgemeinden durch Aufgabenübertragung ermöglicht. Durch diese Beteiligung werden die Gemeinden, Ämter und Verbandsgemeinden gem. § 125 Abs. 3 S. 3 BbgKJG nicht selbst örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Insbesondere die mit § 125 Abs. 2 und 3 BbgKJG normierte Aufgabenübertragung ist nach hiesiger Auffassung schon deshalb problematisch, weil es mit dieser Übertragung zu einer Zersplitterung zwischen Gesamt-, Planungs- und Finanzierungsverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe einerseits und partieller Aufgabenwahrnehmung durch eine kreisangehörige Gemeinde andererseits kommen kann. Der jeweilige anspruchsberechtigte Bürger muss weiterhin seine Rechtsansprüche gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe geltend machen, obgleich die Aufgabe einer kreisangehörigen Gemeinde übertragen worden ist. Vergleichbares gilt für die Finanzierungsansprüche von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 74 SGB VIII, § 77 SGB VIII oder §§ 78a ff. SGB VIII. Diese Ansprüche bestehen auch nach einer Aufgabenübertragung ausschließlich gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Dies gilt auch deshalb, weil der Jugendhilfeausschuss über grundsätzliche Fragen der Finanzierung zu entscheiden hat.³³ Aus § 125 BbgKJG kann daher nicht abgeleitet werden, dass die Finanzierung der jeweiligen Leistungsangebote in die Verantwortung einer kreisangehörigen Gemeinde fällt.

Da im Gesetzgebungsverfahren der aus § 4 Abs. 2 SGB VIII folgende Subsidiaritätsgrundsatz in § 125 Abs. 4 S. 1 BbgKJG verankert worden ist,³⁴ sind weiterhin auch in Brandenburg Träger der freien Jugendhilfe vorrangig zur Leistungserbringung berufen. Kreisangehörige Gemeinden können grundsätzlich nur dann Leistungen erbringen, wenn geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe nicht betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können.

2. Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

³³ S. hierzu LT-Drs. 7/9347, S. 85

³⁴ S. hierzu LT-Drs. 7/9763, S. 18.

Mit § 129 BbgKJG wird grundsätzlich unbedingt die Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses hinsichtlich der beratenden Mitglieder geregelt. Lediglich mit § 129 Abs. 4 BbgKJG wird normiert, dass mit der Satzung gem. § 126 BbgKJG bestimmt wird, wie viele junge Menschen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, dem Jugendhilfeausschuss als beratende Mitglieder angehören sollen.

VII. Kapitel 10, Abschnitt 5 – Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Mit § 131 Abs. 2 Nr. 3 BbgKJG wird bestimmt, dass Sportvereine, die Mitglieder im Landessportbund sind, über eine eigene Jugendgliederung mit eigener Jugendordnung verfügen und die Voraussetzungen des § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erfüllen als öffentlich anerkannt gelten. Im Gesetzgebungsverfahren wurde der Zusatz aufgenommen, dass Sportvereine anerkannte Träger der freien Jugendhilfe nur dann sind, wenn sie zugleich die Voraussetzungen des § 75 SGB VIII erfüllen.³⁵ Damit ist trotz der mit § 131 Abs. 2 BbgKJG normierten gesetzlichen Fiktion („Als öffentlich anerkannt gelten über den § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch hinaus“) eine Einzelfallprüfung der Voraussetzungen des § 75 SGB VIII und eine entsprechende Entscheidung erforderlich.

VIII. Kapitel 12, Abschnitt 1 – Verwaltungsverfahren

Mit § 144 Abs. 2 BbgKJG wird die aus § 4 Abs. 3 SGB VIII resultierende Verpflichtung der Förderung der Träger der freien Jugendhilfe aufgegriffen. Gem. § 144 Abs. 2 S. 2 BbgKJG sollen örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe freie Träger „gemäß § 4 Absatz 3 in Verbindung mit § 74 des Achten Buches Sozialgesetzbuch fördern, wofür auch Vereinbarungen nach §§ 77 und 78a bis 78g des Achten Buches Sozialgesetzbuch abgeschlossen werden können.“

³⁵ Änderungsantrag der SPD-Fraktion, der CDU-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, LT-Drs. 7/9763, S. 18.

Die mit § 144 Abs. 2 BbgKJG normierte Regelung ist folgerichtig, da sich die „Förderung“ i.S.d. § 4 Abs. 3 SGB VIII nicht nur auf die Förderung nach § 74 SGB VIII, sondern auch auf die Förderung auf Basis des Vertragsrechts bezieht.³⁶ Mit § 4 Abs. 3 SGB VIII und mit § 144 Abs. 2 BbgKJG erfolgt damit keine Einschränkung der Förderung bestimmter Leistungen i.S.d. § 2 Abs. 2 SGB VIII. Für die Förderung von Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Schulsozialarbeit folgt somit aus § 144 Abs. 2 BbgKJG keine Einschränkung.

Die Vorgaben des § 77 SGB VIII sind nach überwiegender Auffassung grundsätzlich auch bei einer zweiseitigen Finanzierungsform im Verhältnis des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Leistungserbringer anwendbar. Das Verwaltungsgericht München hat dies mit Entscheidung vom 28. Oktober 2021 zutreffend wie folgt beschrieben:

„§ 77 SGB VIII (der insoweit mit der Vorgängerfassung identisch ist) ist nach der herrschenden Meinung in der Literatur grundsätzlich auch (ggf. in analoger Anwendung) im Bereich der zweiseitigen Finanzierungsformen anwendbar (vgl. Trésoret in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VIII, 2. Aufl., Stand: 15.7.2018, § 77 Rn. 66, 96; Grube in: Hauck/Noftz, SGB VIII, Stand: September 2021, § 77 Rn. 26; von Boetticher/Münder in: Münder/Meysen/Trenczek, Frankfurter Kommentar SGB VIII, 8. Aufl. 2019, § 77 Rn. 3; DIJuF-Rechtsgutachten v. 13.2.2018, JAmt 2018, JAMT Jahr 2018 Seite 502; Schweigler, JAmt 2019, JAMT Jahr 2019 Seite 290; Meysen/Beckmann/Reiß/Schindler, Recht der Finanzierung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, 2014, Rn. Randnummer 13 ff.; ablehnend Wiesner in: Wiesner, SGB VIII, 5. Aufl. 2015, § 77 Rn. Randnummer 5a.). § 74 SGB VIII und § 77 SGB VIII stehen alternativ zueinander; welche Finanzierungsform gewählt wird, steht im Ermessen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (vgl. Meysen/Beckmann/Reiß/Schindler, Recht der Finanzierung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, 2014, Rn. 18).“

³⁶ S. hierzu auch Münder in Münder/Meysen/Trenczek FK-SGB VIII § 4 Rn. 20.

(VG München, B. v. 28.10.2021, M 18 E 21.2712, Rn. 57 beck-online. S. hierzu auch BayVGH, B. v. 06.12.2021, 12 CE 21.2846, juris Rn. 5).

Nach hM kann daher eine Finanzierung von Angeboten der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Schulsozialarbeit nach § 74 SGB VIII oder nach § 77 SGB VIII mittels Entgeltvereinbarungen erfolgen, welche keinen Eigenanteil des Leistungserbringers vorsehen.

Unstrittig gilt dies allerdings nur für eine ambulante Leistungserbringung nach § 11 SGB VIII. Seit 10. Juni 2021 wird § 77 SGB VIII wie folgt überschrieben: „Vereinbarungen über Kostenübernahme und Qualitätsentwicklung bei ambulanten Leistungen“. Im Gesetzestext des § 77 Abs. 1 S. 1 SGB VIII wird allerdings der Abschluss der Entgeltvereinbarung auch an die Inanspruchnahme von „Einrichtungen“ der Träger der freien Jugendhilfe gekoppelt. Unstrittig werden in Einrichtungen ausschließlich teil- und vollstationäre Leistungen erbracht. Nach hiesiger Auffassung ermöglicht § 77 SGB VIII damit auch eine Refinanzierung der Leistungserbringung bei teil- und vollstationären Leistungsangeboten. Dies wird auch von Schindler im FK-SGB VIII wie folgt vertreten:

„Gleichzeitig hat der Gesetzgeber mit der Neufassung der Überschrift für ein Missverständnis gesorgt, wenn die Norm vermeintlich (nur noch) für ambulante Leistungen gilt. Soweit dies zur Annahme eines entsprechend begrenzten Anwendungsbereichs führen könnte, würden Angebote nach §§ 11, 16, die eine Betreuung über Tag und Nacht oder über einen Teil des Tages umfassen wie bspw. Familienfreizeiten oder Familienerholung nicht mehr nach § 77 SGB VIII finanziert, sondern nur noch nach § 74 gefördert werden können. Da eine solche Beschränkung mit dem Wortlaut der Norm nicht aufgegriffen wird und die Gesetzesbegründung von einer Erweiterung des Tatbestands ausgeht, ist von einem redaktionellen Versehen auszugehen.“³⁷

Gez. Prof. Dr. Jan Kepert

³⁷ Schindler in Münder/Meysen/Trenczek FK-SGB VIII § 77 Rn. 1.